



Arnschter Ausrufer

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 29

Samstag, 7. Dezember 2019

Nr. 10

Der
Arnschter Ausrufer
informiert:



- Weihnachtsgrußwort des Bürgermeisters S. 2
- Einladung Informationsveranstaltung CATL S. 3
- 13. Berufs- informationsmesse S. 3 ff.
- Einladung Stadtratssitzung S. 5
- Beschlüsse Stadtrat und Ausschüsse S. 5 ff.
- Beschlüsse Ortsteil- räte S. 10 ff.
- Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit B-Plan „Wohnpark Am Kesselbrunn“ S. 11
- Informationen aus dem Rathaus S. 12 ff.
- Ausschreibung eines Grundstückes S. 13
- Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse S. 13



*Das nächste Amtsblatt
erscheint am:*

1. Februar 2020

Amtlicher Teil

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt

Liebe Bürgerinnen und liebe Bürger,

so langsam neigt sich das Jahr dem Ende zu - Weihnachten rückt in greifbare Nähe. Die friedvolle Weihnachtszeit schenkt uns Stunden der Besinnlichkeit und kostbare Augenblicke, um von der Hektik des Alltages einmal Abstand zu gewinnen. Zwischen all' dem vorweihnachtlichen Trubel und den verlockenden Köstlichkeiten sollten Sie sich Zeit nehmen für den Blick nach innen und nach vorn. Viele nutzen die vorweihnachtliche Zeit, um sich Gedanken über passende Geschenke für diejenigen zu machen, die ihnen am Herzen liegen. Außerdem gibt die Adventszeit Gelegenheit, sich gemeinsam auf das Weihnachts- und Neujahrsfest einzustimmen, ob auf unserem feinen kleinen Weihnachtsmarkt, beim beliebten Bach-Advent mit anregenden Begegnungen und Gesprächen oder beim Advent unterm Turm auf der Ruine Neideck.

Unternehmen und Firmen, Sozial-, Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen und natürlich auch Vereine und Verbände nutzen den Jahreswechsel für einen Rück- und Ausblick, um sich bei ihrer Belegschaft oder bei ihren Mitgliedern für bisher Erreichtes und Geleistetes zu bedanken.

Als Bürgermeister der Stadt danke ich Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, für Ihr aktives Mitgestalten und konstruktive Begleitung meiner bisherigen Arbeit für unsere schöne Stadt. Wir sind auf gutem Kurs. Sachbezogen und fair wurden richtungsweisende Entscheidungen im zu Ende gehenden Jahr im Stadtrat getroffen. Beispielhaft sei hier nur der Bau der neuen Feuerwache erwähnt. Dabei gilt es immer wieder abzuwägen, was Vorrang hat und was aus finanziellen Gründen zurückgestellt werden muss. Niemand kann wirklich in die Zukunft schauen. Wichtig ist jedoch, die Dinge, die man selbst beeinflussen kann, rechtzeitig in die richtigen Bahnen zu lenken. Für mich heißt das, in der Gegenwart und Zukunft in unserer Stadt weiter Positives zu bewegen, sei es mit wohlüberlegten und beständigen Schritten!

Liebe Bürgerinnen und Bürger, zeitliche Abläufe kann man nicht anhalten, aber man kann sie festhalten und man muss daran anknüpfen. Die Weihnachts- und Neujahrsbotschaft erinnert uns auch daran, dass Menschen noch immer nicht in Frieden und Geborgenheit leben können, so wie wir hier in Deutschland in unserer Stadt. Daher ist es auch an uns, dass wir die Anliegen in und von der Bürgerschaft ernst nehmen, bei unterschiedlichen Standpunkten den Dialog suchen und mit den bisherigen ideellen und materiellen Werten verantwortungsvoll umgehen.

2020 wird ein Jahr neuer Herausforderungen. Der schnelle Rhythmus unserer Zeit wird auch vor Arnstadt nicht Halt machen und rasche Entscheidungen erfordern - doch wohl besonnen und stets von der Mehrheit getragen. Mit motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung und mit einem Stadtrat, der das Wohl der Bürgerschaft im Blick hat, werden wir Arnstadt die öffentliche Aufmerksamkeit und den wirtschaftlichen Entwicklungsraum geben, den es für die weitere gedeihliche Entwicklung in den kommenden Jahren benötigt.

Bereits jetzt werfen überregionale und lokale Veranstaltungshöhepunkte ihre Schatten voraus. Damit diese zu besonderen Momenten und Höhepunkten im Veranstaltungsplan unserer Stadt werden, lade ich Sie bereits heute schon ein, sich dafür zu engagieren und dabei zu sein:

- 75 Jahre Ende des II. Weltkrieges
- 30 Jahre Freistaat Thüringen
- 185 Jahre Gründung des Gewerbevereins Arnstadt
- 270. Todestag von Johann Sebastian Bach
- 30. Arnstädter Stadtfest
- 30 Jahre „Tag der Deutschen Einheit“ - Bürgerfest in Arnstadt
- 25 Jahre Theater Arnstadt
- 20 Jahre Baubetriebshof Arnstadt

Lassen Sie uns gemeinsam die gute Zusammenarbeit in Arnstadt und im Stadtrat aktiv fortsetzen und bereichern Sie durch Ihr Engagement, wie bisher, kritisch konstruktiv, das Arnstädter Gemeinwesen. Mitmenschlichkeit und die Sorge um das Wohl aller Arnstädter muss täglich von uns allen gelebt werden, basierend auf dem Gemeinschaftsgedanken. Uns eint das Ziel, unsere Stadt für die Bürgerschaft und für unsere Gäste noch attraktiver und lebenswerter zu entwickeln.

Ich wünsche Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, auch im Namen der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Arnstadt sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, ein gesegnetes und besinnliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familie und Freunde sowie einen guten Rutsch in ein gesundes und glückliches neues Jahr 2020.

**Ihr
Frank Spilling
Bürgermeister**

Besinnliche, frohe Weihnachten und einen guten Start in das Jahr 2020 wünschen Ihnen die hauptamtliche Beigeordnete, Frau Diana Machalet, der 1. ehrenamtliche Beigeordnete, Herr Georg Bräutigam, die 2. ehrenamtliche Beigeordnete, Frau Martina Lang sowie die Ortsteilbürgermeisterin von Ettischleben, Marlishausen, Hausen, Frau Katja Beier, der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Rudisleben, Herr Joachim Lindner, der Ortsteilbürgermeister von Angelhausen/Oberndorf, Herr Silvio Triebel, der Ortsteilbürgermeister von Dosdorf/Espenfeld, Herr Rüdiger Carnarius, der Ortsteilbürgermeister von Siegelbach, Herr Karl-Heinz Trefflich, der Ortsteilbürgermeister von Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda, Herr Uwe Greßler und der Ortsteilbürgermeister von Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra, Herr Dietmar Krause.



Weihnachtsgrußwort des Ortsteilbürgermeisters für Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra

Werte Einwohner,

der Ortsteilrat und ich wünschen Ihnen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest, sowie ein gesundes Neues Jahr.

Mein besonderer Dank gilt den vielen ehrenamtlichen Helfern, die für die Ordnung, Sicherheit und ein reges Vereinsleben sorgen.

Dietmar Krause

Ortsteilbürgermeister von

Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra



Informationsveranstaltung von CATL (Contemporary AmpereX Technology Thuringia GmbH)

Am 11. Dezember 2019 um 18:30 Uhr

findet in der Robert-Bosch-Str. 1, in den Räumen von CATL eine Bürgerinformationsveranstaltung statt.

CATL wird über das geplante Vorhaben am „Erfurter Kreuz“ informieren.

Es werden Vertreter von CATL, der Thüringer Wirtschaftsminister, Vertreter des Landratsamtes, der Bürgermeister der Stadt Arnstadt, der Bürgermeister von Amt Wachsenburg, Vertreter der Arbeitsagentur, die LEG sowie weitere Fachexperten vor Ort sein.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Berufe mit Zukunft -

13. Berufsinformationsmesse am Erfurter Kreuz

- **Anmeldungen der Unternehmen für Berufsinformationsmesse 2020 abgeschlossen**
- **70 Aussteller sind im Januar auf der Messe präsent**
- **Regionale Anbieter mit vielen interessanten Berufsperspektiven**
- **Zahlreiche Berufsbilder mit praktischen Demonstrationen vor Ort**

Nach dem Erfolg der 12. Berufsinformationsmesse (BIM) der Unternehmen des Erfurter Kreuzes im Januar 2019, die inzwischen traditionell zahlreiche Besucher nach Arnstadt zieht, haben die Veranstalter der Initiative Erfurter Kreuz e.V. (IEK) mit ihren Partnern, dem Staatlichen Berufsschulzentrum Arnstadt-Ilmenau und der Stadt Arnstadt, die Anmeldephase für die 13. Auflage der Berufsinformationsmesse abgeschlossen.

Die BIM findet am 25. Januar 2020 wieder von 09.00 - 13.00 Uhr parallel zum Tag der offenen Tür in den Räumen des Staatlichen Berufsschulzentrums Arnstadt-Ilmenau in der Karl-Liebknecht-Str. 27 in Arnstadt statt.

Hauptzielgruppe der Berufsinformationsmesse, die wieder unter der Schirmherrschaft von Landrätin Petra Enders steht, sind Schüler ab Klassenstufe 7, sowie deren Eltern und Lehrer.

Aktuell haben sich 70 Aussteller angemeldet und damit wieder mehr als in 2019. Dazu zählen auch 9 Aussteller, die erstmals teilnehmen (z. B. Chema Prozess- und Systemtechnik GmbH, Bundespolizei Erfurt, Lindig Fördertechnik GmbH).

Diese präsentieren mehr als 70 Berufsbilder von „A“ wie Automobilkaufmann/-frau bis „Z“ wie Zerspanungsmechaniker sowie mehr als 20 Studiengänge der Wirtschaftsregion Erfurter Kreuz (Gotha-Erfurt-Ilm-Kreis). Neben der theoretischen Vorstellung der jeweiligen Angebote wird den Besuchern auch wieder eine Vielzahl von Möglichkeiten angeboten, sich praktisch auszuprobieren.

Auf der Messe finden interessierte Jugendliche und deren Eltern zudem auch wieder 5 begleitende Aussteller wie z.B. die Agentur für Arbeit, die IHK Südthüringen sowie die Handwerkskammer Erfurt, die ergänzende Informationen zur Thematik „Beruf und Zukunft“ vermitteln werden. Weiterhin wird die Stadt Arnstadt als Mitveranstalter der Messe auch in diesem Jahr Ausbildungsberufe vorstellen.

Franz-Josef Willems, Vors. des Vorstandes der IEK sagte dazu: „Wer seine Ausbildung starten will, sollte wissen, was sein zukünftiger Beruf so mit sich bringt. Durch unsere Berufsinformationsmesse möchten wir nicht nur informieren, sondern auch tolle Chancen aufzeigen und dabei auch Berufsbilder praktisch vorführen. Es lohnt sich auf diesem Wege für beide Seiten, für Unternehmen und unsere zukünftigen Mitarbeiter.“

Ergänzende Informationen und Eindrücke zur Berufsinformationsmesse finden Sie unter www.initiative-erfurter-kreuz.de/bim.

Ab Anfang Januar 2020 können sich interessierte Besucher zu den konkreten Messeangeboten zudem unter www.berufemap.de/ek informieren.

Kurzprofil Initiative Erfurter Kreuz

Die Initiative Erfurter Kreuz e.V. (IEK) ist ein Zusammenschluss von aktuell mehr als 100 Unternehmen, die sich am und um das Industriegebiet Erfurter Kreuz angesiedelt haben. Die IEK vertritt damit über seine Mitgliedsunternehmen ca. 14.000 Mitarbeiter und 650 Lehrlinge in der Region.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wirtschaft in der Region um das Erfurter Kreuz. Ziel ist es, die Region um das Erfurter Kreuz zu einer national und international anerkannten Region der Thüringer Wirtschaft weiter zu entwickeln. Dabei soll auch die nachhaltige Sicherung der Fachkräfte für den Wirtschaftsstandort - in Verbindung mit der Förderung der Region als Lebensmittelpunkt der Beschäftigten - in das Wirken eingeschlossen werden. Die Fachkräfteentwicklung und -sicherung ist eines der Top-Themen in der Initiative.

Gründungsmitglieder des Vereins sind etablierte Unternehmen wie z. B. N3 Engine Overhaul Services GmbH & Co. KG, Borg Warner Transmission Systems Arnstadt GmbH, Carpenter GmbH oder Avermann Laser- und Kant-Zentrum GmbH.

Vorstandsvorsitzender der Initiative ist der Niederlassungsleiter der EPC Engineering & Technologies GmbH Franz-Josef Willems. Weitere Vorstandsmitglieder sind Ulrike Kückler (Olympia Personalleasing GmbH), Uwe Witt (Schenker Deutschland AG), Dr. Daniel Bader (IHI Charging Systems International Germany GmbH), Juliane Keith (Wirtschaftsspiegel/ WIYOU) und Marco Jacob (Sparkasse Arnstadt-Ilmenau).

Pressekontakte

Franz-Josef Willems
Initiative Erfurter
Kreuz e.V./c/o.

EPC Engineering &
Technologies GmbH
Tel.: 036 28 / 660 48 2900
Fax 036 28 / 660 48 2925
vorstand@initiative-erfurter-
kreuz.de

Jörg Neumann
Wirtschaftsförderung
der Stadt Arnstadt

Tel.: 036 28 / 92 93 595
Fax: 036 28 / 92 93 596
wirtschaftsfoerderung@arnstadt.de

Berufs Informations Messe

& Tag der offenen Tür



Unterstützt durch:



Schirmherrin:



25. Januar 2020 9.00 – 13.00 Uhr

SBSZ Arnstadt-Ilmenau, Standort Arnstadt
Karl-Liebknecht-Straße 27 • 99310 Arnstadt

Ausbildung am Erfurter Kreuz **Dein Weg in die Zukunft!**

Einladung zur 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung ein.

5. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 12.12.2019

Beginn: 16:00 Uhr

Ort: Markt 1
99310 Arnstadt

Raum: Rathaussaal
*Zugang zum Rathaus über den Eingang Glasverbinder/
Töpfengasse*

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der 4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 07.11.2019 - öffentlicher Teil
(Beschlussvorlagen-Nr: 2019-0102)
Einreicher: Bürgermeister
- 4 Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters und Beschlusskontrolle
- 5 Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
- 6 Aktuelle Stunde zum Thema „Mittel- und langfristige Quartiersplanung im Wohngebiet Rabenhold“
Einreicher: Fraktion Pro Arnstadt
- 7 Feststellung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2018
(Beschlussvorlagen-Nr: 2019-0092)
Einreicher: Bürgermeister
- 8 Aufhebung des Beschlusses-Nr. 2019/0943 vom 14.03.2019 und Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 0010.7181 (Bürgermeister, Zuschüsse an übrige Bereiche) in Höhe von 15.000 EUR
(Beschlussvorlagen-Nr: 2019-0099)
Einreicher: Bürgermeister
- 9 Besetzung der Aufsichtsräte der Stadt Arnstadt
- 9.1 Besetzung des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Arnstadt mbH
(Beschlussvorlagen-Nr: 2019-0018)
Einreicher: Bürgermeister
- 10 Einwohnerfragen/Einwohneranliegen
Gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Arnstadt sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen **18:00 Uhr** die Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat und den Bürgermeister zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Nichtöffentlicher Teil:

- 11 Genehmigung der Niederschrift der 4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 07.11.2019 - nichtöffentlicher Teil
(Beschlussvorlagen-Nr: 2019-0103)
Einreicher: Bürgermeister

12 Vergaben

- 12.1 Kauf eines Abrollbehälters Sonderlösch für die Freiwillige Feuerwehr Arnstadt
(Beschlussvorlagen-Nr: 2019-0095)
Einreicher: Bürgermeister

Mit freundlichen Grüßen

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 07.11.2019

Beschluss-Nr. 2019-0075

Genehmigung der Niederschrift der 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 26.09.2019 - öffentlicher Teil

Die Niederschrift der 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 26.09.2019 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubeschwerdenerklärung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss-Nr. 2019-0067

Bestellung des Prüfers für die Jahresabschlüsse 2019, 2020 und 2021 des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die invra Treuhand AG, Regierungsstraße 64, 99084 Erfurt, als Prüfer der Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2019, 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zu bestellen.

Beschluss-Nr. 2019-0063

Anpassung der Vereinbarung zwischen der Stadt Arnstadt und der Behindertenwerkstatt des Marienstifts Arnstadt für Arbeiten im Tierpark

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt, den anliegenden Änderungsvertrag zur Vereinbarung mit der Werkstatt „Am Kesselbrunn“ des Marienstifts Arnstadt für Arbeiten im Tierpark „An der Fasanerie“ und ermächtigt den Bürgermeister, den Vertrag wie beschlossen mit dem Marienstift abzuschließen. Der aus der Anlage ersichtliche Vertragstext ist Beschlussbestandteil.

Beschluss-Nr. 2019-0062

Feststellung des Jahresabschlusses des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2018

Der Jahresabschluss des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2018 wird auf der Grundlage des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 (Abschlussprüfung) festgestellt.

Der Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 2018 in Höhe von 20.950,18 € wird mit dem bestehenden Gewinnvortrag verrechnet. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 01.01. bis 31.12.2018 Entlastung erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung

1. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat mit Beschluss-Nr. 2019-0062 vom 07.11.2019 den Jahresabschluss des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2018 wird auf der Grundlage des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 (Abschlussprüfung) festgestellt.
2. Der Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 2018 in Höhe von 20.950,18 € wird mit dem bestehenden Gewinnvortrag verrechnet.
3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 01.01. bis 31.12.2018 Entlastung erteilt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH lautet:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Kulturbetrieb der Stadt Arnstadt, Arnstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kulturbetriebs der Stadt Arnstadt, Arnstadt, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kulturbetriebs der Stadt Arnstadt, Arnstadt für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften i. V. m. den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweise zur Hervorhebung eines Sachverhaltes - Finanzlage des Eigenbetriebs

Wir weisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht hin. Dort wird im Abschnitt 4. ausgeführt, dass der Eigenbetrieb auf die finanzielle Unterstützung der Stadt Arnstadt angewiesen ist. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften i. V. m. den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Chemnitz, 2. August 2019

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

Siegel

Held
Wirtschaftsprüfer

ppa. Dumke
Wirtschaftsprüferin

4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2018 liegen in der Zeit vom 09.12.2019 bis 17.12.2019 (einschließlich) im Rathaus, Zimmer 2.05 (Bürger- und Stadtratsbüro), Markt 1, 99310 Arnstadt während der allgemeinen Sprechzeiten aus.

Beschluss-Nr. 2019-0073

Bestellung des Prüfers für die Jahresabschlüsse 2019, 2020 und 2021 des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt

Der Stadtrat der Stadt bestellt die invra Treuhand AG, Regierungsstraße 64, 99084 Erfurt zum Abschlussprüfer für die Jahresabschlüsse der Wirtschaftsjahre 2019, 2020 und 2021 des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt.

Beschluss-Nr. 2019-0066

Feststellung des Jahresabschlusses des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2018

1. Der Jahresabschluss des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2018 wird auf der Grundlage des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 (Abschlussprüfung) festgestellt.
2. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2018 in Höhe von 70.506,24 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Werkleitung wird für das Jahr 2018 Entlastung erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung

1. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat mit Beschluss-Nr. 2019-0066 vom 07.11.2019 den Jahresabschluss des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2018 wird auf der Grundlage des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 (Abschlussprüfung) festgestellt.
2. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2018 in Höhe von 70.506,24 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Werkleitung wird für das Jahr 2018 Entlastung erteilt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH lautet:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Baubetriebshof der Stadt Arnstadt, Arnstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Baubetriebshofs der Stadt Arnstadt, Arnstadt**, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften i. V. m. den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die -Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften i. V. m. den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des

Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Chemnitz, 2. August 2019

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

Siegel

Held **ppa. Dumke**
Wirtschaftsprüfer **Wirtschaftsprüferin**

4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2018 liegen in der Zeit vom 09.12.2019 bis 17.12.2019 (einschließlich) im Rathaus, Zimmer 2.05 (Bürger- und Stadtratsbüro), Markt 1, 99310 Arnstadt während der allgemeinen Sprechzeiten aus.

Beschluss-Nr. 2019-0068

Bestellung des Prüfers für die Jahresabschlüsse 2019, 2020 und 2021 des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die invra Treuhand AG, Regierungsstraße 64, 99084 Erfurt, als Prüfer der Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2019, 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zu bestellen.

Beschluss-Nr. 2019-0020

Besetzung des Aufsichtsrates der Bäder- und Teilungsverwaltung Arnstadt GmbH

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beauftragt den Bürgermeister der Stadt Arnstadt folgende Personen in den Aufsichtsrat der Bäder- und Teilungsverwaltung Arnstadt GmbH zu entsenden:

1. Matthias Köllmer
2. Dietmar Krause
3. Klaus-Peter Neuhaus
4. Christian Stonek
5. Jens Petermann
6. Eleonore Mühlbauer

Beschluss-Nr. 2019-0019

Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Arnstadt GmbH

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Arnstadt folgende Personen durch die Bäder- und Teilungsverwaltung Arnstadt GmbH in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Arnstadt GmbH entsenden zu lassen:

1. Mario Läbe
2. Helmut Hüttner
3. Christian Hühn
4. Markus Tempes

Beschluss-Nr. 2019-0076

Genehmigung der Niederschrift der 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 26.09.2019 - nichtöffentlicher Teil

Die Niederschrift der 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 26.09.2019 (nichtöffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss-Nr. 2019-0064

Zustimmung zum Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Arnstadt, Flur 32, Flurstück 1/13 (Kesselbrunn 38) unter Aufhebung des Erbbaurechts am besagten Grundstück und Zustimmung zur Bestellung einer Grundschuld

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt unter Aufhebung des Erbbaurechts den Verkauf des bisherigen Erbbaurechts-Grundstückes in der Gemarkung Arnstadt, Flur 32, Flurstück 1/13 mit einer Gesamtgröße von 492 m².

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2019-0087

Vergabe nach VOB

Neubau Feuerwache in Arnstadt Am Obertunk

Los 1.03 - Rohbau

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag für das Los 1.03 - Rohbauarbeiten der Maßnahme Neubau Feuerwache Am Obertunk in Arnstadt, Verg.-Nr. 42/19, an das Unternehmen Universal Bau GmbH, Felchtaer Landstr. 1 in 99974 Mühlhausen zu erteilen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Frank Spilling

Bürgermeister

Beschlüsse der 4. Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses am 29.10.2019

Beschluss-Nr. 2019-0065

Vergabe nach VOB

Neubau Feuerwache in Arnstadt Am Obertunk

Los 1.04 - Gerüstbau

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss beschließt, den Zuschlag für das Los 1.04 - Gerüstbauarbeiten der Maßnahme Neubau Feuerwache Am Obertunk in Arnstadt, Verg.-Nr. 43/19, an das Unternehmen Göring Gerüstbau GmbH, Gallettistr. 27 in 99867 Gotha zu erteilen.

Beschluss-Nr. 2019-0082

Vergabe nach VOB

Sanierung und Erweiterung KITA Rabennest in Arnstadt, Prof.-Frosch-Str. 19

Los 01 - Abbruch-, Erd-, Tiefbau- und Rohbauarbeiten

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss beschließt, den Zuschlag für das Los 1 - Abbruch-, Erd-, Tiefbau- und Rohbauarbeiten der Maßnahme Sanierung und Erweiterung KITA Rabennest in Arnstadt, Prof.-Frosch-Str. 19, Verg.-Nr. 49/19, an das Unternehmen Müller & Sohn Hochbau GmbH, Am Alten Gericht 68 in 99310 Arnstadt zu erteilen.

Beschluss-Nr. 2019-0083

Vergabe nach VOB

Sanierung und Erweiterung KITA Rabennest in Arnstadt, Prof.-Frosch-Str. 19

Los 02 - Dach- und Holzbauarbeiten

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss beschließt, den Zuschlag für das Los 2 - Dach- und Holzbauarbeiten der Maßnahme Sanierung und Erweiterung KITA Rabennest in Arnstadt, Prof.-Frosch-Str. 19, Verg.-Nr. 50/19, an die Zimmerei Jürgen Fülle, Ortsstr. 23 in 07957 Langenwetzendorf/ OT Zoghaus zu erteilen.

Beschluss-Nr. 2019-0084

Vergabe nach VOB

Sanierung und Erweiterung KITA Rabennest in Arnstadt, Prof.-Frosch-Str. 19

Los 05 - Tischlerarbeiten, allgemein

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss beschließt, den Zuschlag für das Los 5 - Tischlerarbeiten, allgemein der Maßnahme Sanierung und Erweiterung KITA Rabennest in Arnstadt, Prof.-Frosch-Str. 19, Verg.-Nr. 53/19, an den Tischlermeister D. Tonnecker, Auf der Waidmühle 21 in 99097 Erfurt zu erteilen.

Beschluss-Nr. 2019-0085

Vergabe nach VOB

Sanierung und Erweiterung KITA Rabennest in Arnstadt, Prof.-Frosch-Str. 19

Los 06 - Trockenbauarbeiten

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss beschließt, den Zuschlag für das Los 6 - Trockenbauarbeiten der Maßnahme Sanierung und Erweiterung KITA Rabennest in Arnstadt, Prof.-Frosch-Str. 19, Verg.-Nr. 54/19, an das Unternehmen IDEWA Baugesellschaft mbH, Neue Hausener Str. 1 in 99310 Arnstadt/ OT Marlishausen zu erteilen.

Beschluss-Nr. 2019-0086

Vergabe nach VOB

Neues Palais in Arnstadt - Ausbau Räume 316 - 318

- Tapezierarbeiten - Wandbespannung

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss beschließt, den Zuschlag für die Tapezierarbeiten - Wandbespannung im Rahmen des Ausbaues der Räume 316 - 318 im Neues Palais Arnstadt, Schloßplatz 1, Verg.-Nr. 55/19, an das Unternehmen uh. Wand & Raum GmbH, Moltkestr. 56 in 53173 Bonn zu erteilen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzte Beschlusstexte)

Frank Spilling

Bürgermeister

Beschluss der 4. Sitzung des Hauptausschusses am 22.10.2019

Beschluss Nr.: 2019-0070

Kauf eines Mulchers für den Forsthof

Den Auftrag zur Lieferung eines Mulchers für den Forsthof Siegelbach erhält die BayWa AG Kommunaltechnik aus 99099 Erfurt (Vergabenummer 2019/35/60).

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Frank Spilling

Bürgermeister

Beschluss der 4. Sitzung des Ausschusses Jugend, Sport, Soziales vom 30.10.2019

Beschluss Nr.: 2019-0077

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt

Betreff: Kick-Box-Team Arnstadt e.V.

Der Ausschuss Jugend, Sport, Soziales der Stadt Arnstadt beschließt eine zusätzliche Bezuschussung der Energiekosten für das Kick-Box-Team Arnstadt e.V. gemäß der Punkte II, III/15 (Ausnahmen) der Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt in Höhe von

1.388,97 €

für das Jahr 2019.

Frank Spilling

Bürgermeister

Beschluss des Ortsteilrates Rudisleben vom 18.11.2019

Gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO beschließt der Ortsteilrat Rudisleben nachfolgend aufgeführten Beträge:

Kirmesverein für Werbemittel Flyer

292,44 Euro

Ortschronist Andreas Wagner als Aufwandsentschädigung für Rechercharbeiten, Fahr- und Vervielfältigungskosten 200,00 Euro

Frank Spilling
Bürgermeister

Joachim Lindner
Ortsteilbürgermeister

Beschluss des Ortsteilrates Ettischleben, Hausen, Marlishausen

Gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO beschließt der Ortsteilrat Ettischleben, Hausen, Marlishausen für das Jahr 2019 die nachfolgend aufgeführten Beträge:

700,00 €	Kultur- und Sportverein Adventsmarkt und Pflanzentauschbörse
1.000,00 €	Ortsverein Marlishausen Zuschuss Holzhöhlen für öffentliche Veranstaltungen
1.408,96 €	Ortsverein Marlishausen Zuschuss Sommerfest
1.480,10 €	Feuerwehrverein Hausen Zuschuss Sommerfest
1.233,00 €	KFV Marlishausen Zuschuss Gebühren Vereinstaltungen
100,00 €	Ev.-Luth. Pfarramt Marlishausen Jubiläum der Kirch Marlishausen

Ab dem 80. Geburtstag einer Einwohnerin eines Einwohners der drei Ortsteile wird in 5-Jahresschritten ein Blumenstrauß im Wert von derzeit 15,00 € überreicht.

Ebenso wird ab der Goldenen Hochzeit eines Ehepaares ein Blumenstrauß im gleichen Wert überreicht.

Frank Spilling
Bürgermeister

Katja Beier
Ortsteilbürgermeisterin

Beschluss des Ortsteilrates Dorsdorf, Espenfeld vom 16.10.2019

Nach Beschluss des Ortsteilrates am 16.10.2019 wurden die Mittel in Höhe von 2.061,36 Euro wie folgt vergeben:

326,36 €	Feuerwehrverein Dorsdorf
300,00 €	Jugendfeuerwehr Dorsdorf
175,00 €	Kirchgemeinde Dorsdorf
175,00 €	Kinder Weihnachtsbasteln Dorsdorf
230,00 €	Rentnerweihnachtsfeier Dorsdorf
175,00 €	IG Backen Dorsdorf
420,00 €	Feuerwehrverein Espenfeld
230,00 €	Rentnerweihnachtsfeier Espenfeld
30,00 €	gemeinnützige Arbeit Herr Kunz

Frank Spilling
Bürgermeister

Rüdiger Carnarius
Ortsteilbürgermeister

Beschlüsse der Sitzung des Ortsteilrates Angelhausen/Oberndorf am 01.10.2019

Der Ortsteilrat beschließt für die Rentnerweihnachtsfeier 2019 einen finanziellen Zuschuss in Höhe von 1000,00 € zur Verfügung zu stellen.

Der Ortsteilrat beschließt die kulturellen Veranstaltungen des Seniorenparks Dorotheenthal mit 500,00 € zu unterstützen.

Frank Spilling
Bürgermeister

Silvio Triebel
Ortsteilbürgermeister

Beschlüsse der Sitzung des Ortsteilrates Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra am 02.10.2019

Ein Altersjubiläum wird ab dem 80. Geburtstag mit einem Präsent im Wert von bis zu 15 Euro gewürdigt.

Ein Ehejubiläum wird ab dem Erreichen der Goldenen Hochzeit gewürdigt. Hierfür wird ein Betrag von bis zu 50 Euro zur Verfügung gestellt.

Ebenso wird für alle Neugeborenen eines jeden Jahrgangs ein Präsent in einem Wert von bis zu 50 Euro beschafft.

Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2020

Die Jagdgenossenschaft Reinsfeld erhält zur Durchführung der Seniorenweihnachtsfeier, des Martinsfest und einer Halloweenfeier im Ortsteil Kettmannshausen einen Betrag von 376,74 Euro.

Die Jagdgenossenschaft Reinsfeld erhält zur Durchführung der Seniorenweihnachtsfeier, des Martinsfest und einer Halloweenfeier im Ortsteil Reinsfeld einen Betrag von 738,99 Euro.

Der Feuerwehrverein Wipfra erhält zur Durchführung der Seniorenweihnachtsfeier, des Martinsfest und des Feuerwehrfestes einen Betrag von 685,86 Euro.

Der Heimatverein Neuroda erhält zur Durchführung der Seniorenweihnachtsfeier und der Veranstaltung 150 Jahre Feuerwehr einen Betrag von 980,00 Euro.

Frank Spilling
Bürgermeister

Dietmar Krause
Ortsteilbürgermeister

Bekanntmachung Jagdgenossenschaft Görbitzhausen

Die Jagdgenossenschaft Görbitzhausen hat in ihrer Sitzung am 16.10.2019 die Verpachtung des Gemeinschaftsbezirkes zum 01.04.2020 im Wege der freihändigen Vergabe beschlossen.

Jan Krüger
Vorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer erneuten, verkürzten Offenlegung für den ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes Arnstadt „Wohnpark Am Kesselbrunn“

Der mit dem Beschluss-Nr.: **2019/0967** am **16.05.2019** im Stadtrat der Stadt Arnstadt gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnpark Am Kesselbrunn“ wurde in der Zeit vom **24.06.2019 bis zum 25.07.2019** öffentlich ausgelegt und die Träger öffentlicher Belange wurden um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis dieses Beteiligungsverfahrens wurde die Möglichkeit der Anwendung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ausgeschlossen. Daraus resultierend entsprach die durchgeführte öffentliche Auslegung nicht den Anforderungen des § 3 Abs 2 BauGB. Den Nachforderungen der Behörden wurde nunmehr entsprochen und der Umweltbericht neu erstellt und aktualisiert.

Der Bebauungsplan wird mit den ergänzenden Unterlagen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut ausgelegt und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden erneut eingeholt. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird dabei bestimmt, dass erneute Stellungnahmen nur zu den ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung wird angemessen verkürzt.

Hiermit wird amtlich bekanntgemacht, dass der ergänzte Entwurf des Bebauungsplanes Arnstadt „Wohnpark Am Kesselbrunn“ in seinen Bestandteilen Planzeichnung und Text sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB mit den Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung) in der Zeit

vom 08.01.2020 bis zum 22.01.2020 (einschließlich)

in der Stadtverwaltung Arnstadt, Verwaltungsgebäude Am Plan 2, Bauamt, Zimmer 3.19/3.20, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeiten

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung unter 03628/745733 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Der Bebauungsplanbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen, der die ungefähre Lage darstellt und nur zur allgemeinen Information dient.

Gleichzeitig wird mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung auf die Internetseite der Stadt Arnstadt www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren zur möglichen Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen verwiesen.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Fachplanungen, Gutachten, Studien:

- Umweltbericht nach § 2 Abs.4 i.V.m. § 2a BauGB
- Grünordnungsplan
- Gutachterliche Stellungnahme zum Immissionsschutz

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor und sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- Stellungnahme des Landratsamtes Ilm-Kreis vom 23.07.2019
 - zu den Belangen des Bodenschutzes,
 - zur möglichen Versickerung von Niederschlagswasser im Boden,
 - zu den naturschutzrechtlichen und -fachlichen Belangen,
 - zu den bestehenden Vorbelastungen und möglichen Lärmkonflikten.
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) vom 17.07.2019
 - zu den Belangen der Immissionsüberwachung, des Bodenschutzes und der Altlasten
 - zu den Belangen des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus
- Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) vom 18.07.2019
 - zu den Belangen der Landwirtschaft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt der Stadtverwaltung Arnstadt abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Arnstadt „Wohnpark Am Kesselbrunn“ gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Frank Spilling
Bürgermeister

Anlage - Übersichtsplan



Bildungstage in den städtischen Kindertageseinrichtungen - 2020

Um dem Bildungs- und Betreuungsauftrag in den Kindertagesstätten gerecht zu werden, braucht es gute Fachkräfte. Jeder Träger ist nach dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz verpflichtet, das pädagogische Fachpersonal jährlich fortzubilden.

Kindertagesstätte „Zauberland“

Freitag, 20.03.2020

Freitag, 20.11.2020

Kindertagesstätte „Pusteblume“

Freitag, 03.04.2020

Freitag, 18.09.2020

Kindertagesstätte „Benjamin Blümchen“

Montag, 30.03.2020

Montag, 09.11.2020

Kinderkrippe „Regenbogen“

Montag, 11.05.2020

Montag, 16.11.2020

Kindertagesstätte „Regenbogen“

Freitag, 05.06.2020

Montag, 16.11.2020

Kindertagesstätte „Haus der lustigen Strolche“

Donnerstag, 30.04.2020

Freitag, 09.10.2020

Kindertagesstätte „Wipfrataler Strolche“

Montag, 02.03.2020

Freitag, 16.10.2020

Bei einem dringend begründeten Bedarf kann die Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte ermöglicht werden. Die Eltern wer-

Aus diesem Grund finden in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Arnstadt folgende Bildungstage 2020 statt, an denen die Einrichtungen geschlossen sind:

den durch Aushänge in den Kindertageseinrichtungen informiert und gebeten, ihren Bedarf rechtzeitig bei der Leitung anzumelden.

Parkgebühren zum Jahreswechsel 2019/2020

Die Straßenverkehrsbehörde teilt mit, dass die Parkscheinautomaten auf den städtischen Parkplätzen im Laufe des 27.12.19 abgeschaltet werden. Wieder in Betrieb werden sie am 2.1.2020 genommen. Grund hierfür ist die Anbringung von Silvesterschutzmaßnahmen.

Somit herrscht zum Jahreswechsel keine Parkgebührenpflicht auf städtischen Parkplätzen.

Ansprechpartner:
Straßenverkehrsbehörde
Markt 1
99310 Arnstadt
Tel. 03628 745-883

Samstagsöffnungszeiten der Abteilung Pass- und Meldewesen/Statistik im Jahr 2020

Die Sonnabend-Öffnungszeiten der Abteilung Pass- und Meldewesen/ Statistik für das Jahr 2020 sind in der Regel am 2. Sonnabend im Monat wie folgt:

11. Januar 2020

08. Februar 2020

14. März 2020

18. April 2020 abweichend wegen Ostern

09. Mai 2020

13. Juni 2020

11. Juli 2020

08. August 2020

12. September 2020

10. Oktober 2020

14. November 2020

12. Dezember 2020

jeweils von 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Wer kann noch Hinweise zu den ersten Parlamentarierinnen in Arnstadt geben?

Die Ausstellung „NUR HUNDERT JAHRE - die Aktualität von Frauenwahlrecht und Frauenpolitik“, welche über die ersten kommunalpolitisch aktiven Arnstädterinnen,

- **Selma Andreß,**
- **Johanna Berthold,**
- **Anna Bratfisch,**
- **Elisbeth Helbing,**
- **Mart(h)a Hellrich,**
- **Dr. med. Marie Krieger und**
- **Henny/Hanny Langbein**

mit berichtet und einiges zu Tage befördert hat, ging nunmehr nach 3 Wochen im Rathaus zu Ende. Judy Slivi, die Initiatorin und Macherin der Ausstellung ist sich sicher, „es lässt sich gewiss noch viel mehr über die Arnstädterinnen herausfinden, als ich bisher herausgefunden habe“. Auch die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt, Angelika Kowar setzt große Hoffnung auf die Mithilfe der Arnstädter Bevölkerung. „Vielleicht gibt es noch Ur-Arnstädter, die sich an diese engagierten Frauen erinnern können. Auch beiläufige Begebenheiten, Inserate, Sterbeanzeigen oder Firmen, die möglicherweise

auf die Spuren zu den ersten politisch aktiven Frau führen könnten, sind von Bedeutung. Besonders bei der Namensübereinstimmung des Nachname könnte es spannend werden, ob vielleicht nicht doch die Oma oder Uroma unter Oberbürgermeister Dr. Harald Bielfeld im Arnstädter Rathaus politisch aktiv war. Ebenfalls von Interesse ist, wo die Arnstädterinnen gewohnt haben könnten und wo sie eventuell beruflich tätig waren“, umreißt Kowar das Anliegen.

„Leider war die Geschichtsschreibung vor hundert Jahren stets männlich geprägt“, bedauert Judy Slivi, die zudem versichert, dass sie auch weiterhin nach den Arnstädterinnen suchen wird. Denn oft gibt es unverhoffte Querverbindungen und Gemeinsamkeiten. „Meine Forschungsergebnisse sind erst der Anfang“, sagt Judy Slivi. Sie will damit die Arnstädter ermutigen, an „ihren“ Frauen dran zu bleiben. Wer Hinweise geben kann oder auch noch einmal nachlesen möchte, kann sich gern an sie wenden (03628/ 745 779). Judy Slivi und Angelika Kowar möchten die Lücken in den Biografien der ersten Arnstädter Parlamentarierinnen, so weit es möglich ist, schließen und freuen sich auf jegliche Mithilfe und Hinweise.

Stadtverwaltung Arnstadt

Öffentliche Ausschreibung eines Grundstückes zwecks Bebauung

Die Stadt Arnstadt bietet folgendes Grundstück zwecks Bebauung mit einem Eigenheim öffentlich zum Verkauf an:

1. Angelhausen/Oberndorf, bebaubares Grundstück - Schloßbergweg -

(Gemarkung Angelhausen/Oberndorf, Flur 7, Flurstück 58/238, 1.371 m²)

Lage: Ortsteil Angelhausen/Oberndorf;

Bebauung: Wohnbebauung;

Eine Bebauung mit einem Einfamilienhaus ist mit erhöhten Erschließungsaufwendungen (Wasser/Abwasser, Strom, Gas) möglich;

- Bauvorbescheid vom 22.09.2017 zur Bebaubarkeit und
- Bescheid zur Erteilung einer Ausnahme nach § 26 Abs. 5 ThürWaldG vom 09.04.2018, können eingesehen werden; Die in den Unterlagen formulierten Auflagen und Bedingungen sind verbindlich und einzuhalten.
- Eine Realisierung des Bauvorhabens sollte innerhalb von 3 Jahren ab Eigentumsumschreibung erfolgen und wird mit einer Rückauffassungsvormerkung im Grundbuch gesichert.

Mindestkaufpreis: 50,00 €/m²

Nähere Angaben zum Grundstück sowie Besichtigungstermine sind unter Tel.-Nrn.: 03628/745-729, -734 und -747 zu erfragen. Einsichtnahme in vorhandene Unterlagen (Lagepläne, Bescheide, u.a.) ist zu den üblichen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung beim Rechts- und Ordnungsamt/Abt. Liegenschaften, Am Plan 2, 99310 Arnstadt möglich. Ein Exposé kann zum Preis von 10,00 € erworben werden.

Interessenten richten bitte ihre schriftlichen **Kaufpreisangebote** im verschlossenen Umschlag bis zum **23. Januar 2020 einschließlich** (=Datum des Eingangs) an die

**Stadt Arnstadt,
Stadtverwaltung,
Rechts- und Ordnungsamt, Markt 1,
99310 Arnstadt.**

**Frank Spilling
Bürgermeister**



Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2020

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2020 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----------------------------|---|--|
| 1. | Pferde, Esel,
Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen über 9 bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| 4.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt. | | |
| 5. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. | Geflügel | |
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. | Tierbestände von Viehhändlern | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8. | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 6,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2020 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in die Kategorie 1 eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie 1 eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2020 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2020 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2019 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2020 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2020 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2020 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2020 zu melden.

Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkasbeiträgen für das Jahr 2020 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. Oktober 2019 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 11. Oktober 2019

PD Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Geschenktipp: Bach-Festival-Arnstadt 2020

Das Bach-Festival-Arnstadt stimmt mit einem Weihnachts-Special auf fröhliche Weihnachten ein. Vom 01. bis zum 24. Dezember erhalten Sie einen Rabatt auf fast alle Konzerttickets für das Bach-Festival-Arnstadt 2020.

Zur 16. Auflage präsentiert das Bach-Festival-Arnstadt das Festivalthema „Stadtpfeifer“. Speziell zu diesem Thema wurden angesehenen Musiker und Künstler aus aller Welt eingeladen. Darunter Capella de la Torre, den Pianisten und Entertainer Felix Reuter, das Thüringer Bach Collegium, Ann-Helena Schlüter sowie das Blechbläserensemble Ludwig Güttler.

Wie in den Jahren zuvor wird beim Bach-Festival auch eine Bandbreite an diversen Begleitveranstaltungen angeboten die das Festivalwochenende abrunden. So liegt ein weiteres Highlight in der neuen Bachausstellung: „Hörbarer Glaube. Johann Sebastian Bach in Arnstadt“. Der Kurator der Ausstellung wird Interessierte durch die Ausstellung führen und steht für Fragen und eine offene Diskussionsrunde zur Verfügung. Die Kulinarik kommt auch nicht zu kurz. So gehören auch eine kulinarische Stadtführung sowie ein Drei Gänge Menü bei klassischer Musik mit zum Programm.

Ein ebenfalls fester Programmpunkt beim Bach-Festival Arnstadt ist die beliebte Orgeltour. Eine geführte Tagestour durch die Thüringer Orgellandschaft, die im nächsten Jahr die drei wundervollen Orgeln in Gotha besuchen wird. Der Kantor Jens Goldhardt wird hierzu alle Instrumente spielen und gibt kurze Erläuterungen.

Das Weihnachts-Special ist im Zeitraum vom 01.12.2019 - 24.12.2019 in der Tourist-Information Arnstadt und im Internet unter: www.bach-festival.de/kartenvorverkauf oder auf www.eventim.de erhältlich.

Das vollumfängliche Programm finden Sie zum Nachlesen unter: www.bach-festival.de.

Servicezeiten der Stadtverwaltung Arnstadt

Anschrift
Markt 1
99310 Arnstadt
Montag: 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch: nur nach Vereinbarung
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr
Tel: 03628/745-6
Internet: www.arnstadt.de
E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de

Servicezeiten der Außenstelle Wipfratal der Stadtverwaltung Arnstadt

Branchewinda 44
99310 Arnstadt
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 11:30 Uhr
Tel: 03629/66860
Internet: www.arnstadt.de
E-Mail: info@wipfratal.de

Sprechzeit der Schiedsstelle der Stadt Arnstadt

1. Donnerstag jeden Monats von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach persönlicher / telefonischer Absprache
Anschrift
Markt 1
99310 Arnstadt
Tel.: 03628 745 838

Sprechzeit des Seniorenbeirates der Stadt Arnstadt

Jeder 2. und 4. Dienstag im Monat: 10:00 – 12:00 Uhr im Rathaus und nach Vereinbarung
Anschrift
Markt 1
99310 Arnstadt
Tel.: 03628 745 712
E-Mail: seniorenbeirat@stadtverwaltung.arnstadt.de

Sprechzeiten des Landratsamtes Iilm-Kreis

Anschrift
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
Dienstag: 8:30 Uhr - 11:30 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 Uhr - 11:30 Uhr und 13:00 Uhr - 14:30 Uhr
Telefon: 03628 738-0
Fax: 03628 738-111
E-Mail: landratsamt@ilm-kreis.de
Internet: www.ilm-kreis.de



Impressum

„Arnschter Ausrufer“

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den Textteil: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise und Verbreitungsweise: Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden.